



Newsletter RECHT – Ausgabe 2

NEUES aus BAWÜ

Änderungen in der Landesbauordnung

Der Landtag hat am 08. November das „[Gesetz zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren](#)“ beschlossen. Dieses trat am 25. November in Kraft. Wichtige Änderungen, die der Beschleunigung des Verfahrens dienen sollen, sind: Anträge und Bauvorlagen werden künftig direkt bei den unteren Baurechtsbehörden eingereicht und nicht mehr über die Gemeinden. Die elektronische Einreichung wird ab 2025 zur Pflicht. Die baurechtliche Entscheidung soll elektronisch bekannt gegeben werden. Die Beteiligung angrenzender Nachbarinnen und Nachbarn wird auf Fälle begrenzt, in denen diese tatsächlich unmittelbar betroffen sind. Die Pressemitteilung von HANDWERK BW zur Initiative der Landesregierung finden Sie [hier](#). Die Regierung plant weitere Änderungen zur „Verfahrensbeschleunigung und zum Abbau baulicher Standards“. Ein Gesetzentwurf steht noch aus.

RECHT in der PRAXIS

Aktualisiertes Verzeichnis der allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge beim BMAS

Das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) aktualisierte Verzeichnis der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge ist mit Stand vom 1. Oktober 2023 veröffentlicht worden. Von den aktuell rund 84.000 als gültig in das Tarifregister des Bundesarbeitsministeriums eingetragenen Tarifverträgen sind derzeit 229 Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt. Sie finden dieses Verzeichnis auf der Website des Bundesarbeitsministeriums unter [BMAS-AVE-Tarifverträge](#).

Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

Das ZDH - [Praxis Recht „Widerruf bei Verträgen mit Verbrauchern“](#) und die zugehörige Anlage 1 wurden unter Einbindung des Arbeitskreises Zivilrecht aktualisiert. Aus Anlass aktueller Rechtsprechung wurde eine Klarstellung zur Frage, wann es sich um einen „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag“ handelt, eingearbeitet. Die Anlage 2 (Muster-Widerrufsbelehrungen) bleibt unverändert.

NEUE GESETZE in der PRAXIS

Das neue Jahr bringt neue Pflichten zur Eintragung in verschiedene Register, die auch Handwerksbetriebe betreffen: Für Betriebe läuft die Übergangsregelung zur Eintragung ins Transparenzregister ab und GbRs müssen sich erstmals in das neue Gesellschaftsregister eintragen. Bzgl. der Registrierung im elektronischen Meldeportal „goAML Web“ von zur Geldwäscheprävention Verpflichteten verweise ich auf die weitergeleiteten Rundschreiben des ZDH.

Neues Personengesellschaftsrecht: GbR-Registerpflicht

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts ([MoPeG](#)) tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Es führt zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit. Verbunden damit ist aber auch die Einführung eines neuen Registers: Für welche GbRs die Registrierung im neuen Gesellschaftsregister verpflichtend sein wird, lesen Sie [hier](#).

Transparenzregister

Die Pflicht zur Registrierung im Transparenzregister gilt bereits. Die Übergangsfrist, in der die Verhängung von Bußgeldern ausgesetzt ist, endet für die letzten Betriebe am 31.12.2023. [Hier](#) finden Sie die FAQ des Bundesverwaltungsamts zur Eintragungspflicht.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

100-prozentige Tochter der Stadt Karlsruhe muss Landschaftsbauarbeiten europaweit ausschreiben

Ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb gewinnt vor der Vergabekammer. In dem Beschluss, der „wegweisend für ähnliche Projekte im Wohnungsbau sein könnte“, geht es um die Bindung der Volkswohnung GmbH an das Vergaberecht. Die Pressemeldung des GaLaBaus finden Sie [hier](#).

WICHTIGE ÄNDERUNGEN zum 01.01.2024

Zum Jahreswechsel treten einige Änderungen in Kraft, insbesondere im Arbeits- und Sozialrecht. Die wichtigsten haben wir hier zusammengefasst. Eine umfassende Übersicht finden Sie [hier](#).

Anpassung der EU-Vergabeschwellenwerte

Alle zwei Jahre werden die Schwellenwerte für EU-weite Vergabeverfahren von der Europäischen Union überprüft und im Regelfall angepasst. Die neuen Werte zum 1.1.2024 finden Sie [hier](#).

Anhebung der Minijobgrenze

Die Vierte Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Vierte Mindestlohnanpassungsverordnung – MiLoV4) ist am 29. November 2023 im [Bundesgesetzblatt](#) veröffentlicht worden. Sie tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die dritte Mindestlohnanpassungsverordnung vom 13. November 2020 außer

Kraft. Mit der Vierten Mindestlohnanpassungsverordnung wird der gesetzliche Mindestlohn in zwei Schritten angehoben:

- zum 1. Januar 2024 auf 12,41 € brutto je Zeitstunde und
- zum 1. Januar 2025 auf 12,82 € brutto je Zeitstunde.

Die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12,41 Euro führt zur automatischen Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze auf 538 Euro.

